


Private Arbeitsvermittlung: Vereinbarung von Vergütungen mit Angehörigen bestimmter Berufe oder Personengruppen

Personenkreis	Regelung	Höhe	Hinweis
<ol style="list-style-type: none">1. Künstler, Artisten2. Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins, Dressmen3. Doppelgänger, Stuntmen, Discjockeys4. Berufssportler 	<p>Für die Vermittlung dürfen mit dem Arbeitnehmer Vergütungen vereinbart werden, die sich nach dem ihm zustehenden Arbeitsentgelt bemessen.</p> <p>Erforderlich ist ein schriftlicher Vermittlungsvertrag, in dem die Vergütung angegeben werden muss.</p> <p>Mit der Vergütung sind auch alle Leistungen abgegolten, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind.</p>	<p>Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Dauer des vermittelten Beschäftigungsverhältnisses:</p> <p>bis 7 Tage: max. 18 % des Arbeitsentgelts*</p> <p>über 7 Tage bis ein Jahr: max. 14 % des Arbeitsentgelts*</p> <p>länger als ein Jahr: max. <u>insgesamt</u> 14 % des Arbeitsentgelts für 12 Monate*</p> <p>* einschl. Umsatzsteuer</p>	<p>Die max. Höhe darf auch bei Zusammenarbeit mit einem anderen Vermittler nicht überschritten werden.</p> 